Korschenbroich
Stadt. Land. Heimat.

Stellplatzsatzung der Stadt Korschenbroich

vom 29.11.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 28.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Korschenbroich. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2
Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungs-aufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3
Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Bei PKW-Stellplätzen ist ein Fußweg von 200 m zumutbar, bei Fahrradstellplätzen eine Entfernung von 100 m.

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

(6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grund stück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(7) Liegt das Antragsgrundstück im Umkreis von 200 m von der SPNV-Haltepunkten in Korschenbroich oder Kleinenbroich, kann die Zahl der notwendigen Stellplätze ausnahmsweise um bis zu 50 v. H. reduziert werden. Als Anlage sind die begünstigten Straßen und Straßenabschnitte dargestellt und aufgeführt.

§ 4
Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 5
Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur

Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der Stellplatzablösesatzung der Stadt Korschenbroich vom 15.02.2019 zahlen.

(2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für

a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,

b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder

c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt sind.

(3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

(4) Über die Ablösung entscheidet die Stadt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	**Wohngebäude und Wohnheime**		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 2 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 Stpl. je 100 m² BGF für Wohnungen	2 Abstpl. je 100 m² BGF für Wohnungen
1.3	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10 Betten; *davon 10 % Besucheranteil*	1 Abstpl. je 20 Betten, mindestens 3 Abstpl. *davon 10% Besucheranteil*
1.4	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. *davon 10% Besucheranteil*	1 Abstpl. je Bett *davon 10% Besucheranteil*
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m² Nutzfläche *davon 10% Besucheranteil*	1 Abstpl. je 35 m² Nutzfläche *davon 10% Besucheranteil*
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. *davon 75% Besucheranteil*	1 Abstpl. je 25 m² Nutzfläche *davon 75% Besucheranteil*

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3	**Verkaufsstätten**		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. *davon 75% Besucheranteil*	1 Abstpl. je 40 m² Verkaufsfläche *davon 75% Besucheranteil*
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m² Verkaufsfläche *davon 75% Besucheranteil*	1 Abstpl. je 50 m² Verkaufsfläche *davon 75% Besucheranteil*
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m² Verkaufsfläche *davon 75% Besucheranteil*	1 Abstpl. je 150 m² Verkaufsfläche *davon 75% Besucheranteil*
4	**Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen**		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze *davon 90% Besucheranteil*	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze *davon 90% Besucheranteil*
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze *davon 90% Besucheranteil*	1 Abstpl. je 20 Plätze *davon 90% Besucheranteil*
5	**Sportstätten**		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.3	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 4 Pferdeeinstellplätze
5.4	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m² Sportfläche *davon 90% Besucheranteil*	1 Abstpl. je 15 m² Sportfläche *davon 90% Besucheranteil*
5.5	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
6	**Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m² Gastraum *davon 75% Besucheranteil*	1 Abstpl. je 10 m² Gastraum *davon 90% Besucheranteil*
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, *davon 75% Besucheranteil* für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 4 Abstpl., *davon 25% Besucheranteil* für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m² Gastraum *davon 90% Besucheranteil*	1 Abstpl. je 6 m² Gastraum *davon 90% Besucheranteil*
6.4	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7	**Krankenhäuser und Kliniken**		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 *davon 60% Besucheranteil*	1 Abstpl. je 25 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 *davon 20% Besucheranteil*

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8	**Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. *davon 50% Besucheranteil*
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Abstpl. Je 4 Schüler *davon 10% Besucheranteil*
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler *davon 10% Besucheranteil*
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Abstpl. je 15 Schüler *davon 10% Besucheranteil*
8.5	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze *davon 20% Besucheranteil*
8.6	Jugendzentren	1 Stpl. je 200 m² Nutzfläche	1 Abstpl. je 10 m² Nutzfläche *davon 90% Besucheranteil*
9	**Gewerbliche Anlagen**		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte *davon 20% Besucheranteil*	1 Abstpl. je 60 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte *davon 10 % Besucheranteil*
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte *davon 10 % Besucheranteil*	1 Abstpl. je 80 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte *davon 10 % Besucheranteil*
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.4	Tankstellen	2 Stpl. mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 5 Kleingärten *davon 80% Besucheranteil*
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. *davon 90 % Besucheranteil*	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. *davon 90 % Besucheranteil*
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. *davon 90 % Besucheranteil*	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. *davon 90 % Besucheranteil*
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 250 m² Ausstellungsfläche *davon 80% Besucheranteil*	1 Abstpl. je 150 m² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. *davon 80% Besucheranteil*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 29.11.2019

M. Venten
Bürgermeister

Stellplatzsatzung § 3 (7)

S-Bahnhaltepunkt Korschenbroich 200 m Radius

Am Bahnhof 2
Am Bahnhof 11 - 81

Friedrich-Ebert-Straße 1 + 3

Grüner Zierdenweg /

Hermann-Löns-Straße 12 - 16

Herrenshoffer Straße 1 - 19
Herrenshoffer Straße 6 - 18

Hindenburgstraße 54 - 60
Hindenburgstraße 47 - 65

Im Dorffeld 1, 2, 2a, 4, 5, 7

Rochusstraße 1 - 13
Rochusstraße 4 - 22

Korschenbroich
Der Bürgermeister

Stellplatzsatzung § 3 (7)

S-Bahnhaltepunkt Kleinenbroich 200 m Radius

An der Ladestraße 1 - 7
An der Ladestraße 2 - 8

Bahnhofstraße 1 - 5
Bahnhofstraße 2 - 8b, 14a + 14b

Berliner Straße 2a + 2 - 4

Holzkamp 1- 7
Holzkamp 2 - 4

Ladestraße 1 - 29
Ladestraße 2 - 4

Matthiasstraße 45
Matthiasstraße 30a - 36

Püllenweg 1 - 7a
Püllenweg 2 - 8

Rhedung 1 - 13
Rhedung 2 - 16

Korschenbroich
Der Bürgermeister